

PROTOKOLL
zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 19. März 2025

Ort: OSZ Ästhetik und Technik
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:

Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Ehrung ehemaliger Teilnehmer

Der Vorsitzende, Herr Kai Oberbach begrüßt das Gremium, Frau von Bernuth und die anwesenden Referenten. Herr Duveneck ist kurzfristig erkrankt, somit entfallen die TOP 7 und 8. Ein Mitglied bittet darum, dass in solchen Fällen seitens der SenBJF eine Vertretung teilnimmt. Aktuell für die heutige Sitzung wurde dies auch in der SenBJF besprochen, aber aufgrund des Themas Bildungsministerkonferenz wurde eine Vertretung als nicht sachgerecht angesehen. Ansonsten wird nach der TO verfahren.

Herr Oberbach verabschiedet das langjährige Mitglied Joachim Koschinski. Dieser nimmt an der weiteren Sitzung als Guest teil.

Der Schulleiter des OSZ Ästhetik und Technik stellt die Schule vor.

TOP 2:

Anhörung Entwurf der VV über schulische Inklusionsassistenz

Referenten: Frau Hülscher und Frau Witschurke (beide SenBJF)

Beide Referentinnen stellen sich kurz vor. Die VV über schulische Inklusionsassistenz schließt an die bisherige VV Schulhelfer an. Frau Winter-Witschurke erläutert die notwendigen Änderungen und stellt den vorliegenden Entwurf vor. Frau Hülscher ergänzt weitere Punkte.

Beide beantworten anschließend Fragen der Mitglieder und nehmen zahlreiche Hinweise und Anregungen mit.

Die vorbereitete Präsentation zu dem TOP ist als *Anlage 1* beigefügt.

TOP 3:

Entwurf AV zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule

Referenten: Frau Winter-Witschurke und Herr Hilke (beide SenBJF)

Herr Hilke stellt sich ebenfalls vor. Herr Hilke gibt einen Überblick über den vorliegenden Entwurf und beantwortet zusammen mit Frau Winter-Witschurke im Anschluss Fragen der Mitglieder.

Frau Winter-Witschurke bedankt sich für die konstruktive Diskussion und die zahlreichen Hinweise und Anregungen.

TOP 4:

Bericht aus dem LSA

Es gibt keine Wortmeldung.

TOP 5:

Beschluss Änderung der Geschäftsordnung

Die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht anwesend. Der Beschluss wird in die nächste Sitzung verschoben.

TOP 6:

Wiederholungswahl § 119 Abs. 1 SchulG, Stellvertretung Vorstand LSB

Es sind 24 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Herr Oberbach übernimmt die Wahlleitung.

Herr Paul-Luka Selignow kandidiert als Schülervertreter und stellt sich kurz vor. Es wird offen gewählt. Mit 22 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen wird Herr Selignow gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Für das pädagogische Personal kandidiert Frau Dr. Julia Busch und stellt sich vor. Es wird offen gewählt. Mit 23 Ja-Stimmen und einer Enthaltung wird Frau Dr. Busch gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

Die Wahl für eine Vertretung im Landesjugendhilfeausschuss wird mangels Kandidaten vertagt.

Herr Berlo möchte den LSB im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertreten. Er stellt sich kurz vor und wird einstimmig gewählt.

Aus dem Kreis der beratenden Mitglieder können auch Personen in den Vorstand kooptiert werden. Interessierte können sich gerne an den Vorstand oder die Geschäftsstelle wenden.

TOP 7:

Bericht aus der SenBJF und Aktuelles aus der Bildungsministerkonferenz

Der TOP entfällt.

TOP 8:

Schriftliche Anfragen

Die Antworten sind als *Anlage 2* beigefügt.

TOP 9:

Bericht aus der Geschäftsführung

Im Fachbeirat Inklusion wurde sich ausführlich mit der VV Zumessung beschäftigt.

Am 25.03.2025 findet eine Sondersitzung des Landeselternausschusses mit der Senatorin statt. Thema sind die Änderungen zum neuen Schuljahr, u.a. auch die VV Zumessung. Auch wird es eine Tour der Senatorin durch die Bezirke und die Bezirksschulbeiräte geben. Eine Resolution des BSB Mitte zum Thema liegt vor und wird an alle Mitglieder per Mail versandt.

Der LSB hat die Möglichkeit an der Sondersitzung des LEA am 25.03.2025 per Video teilzunehmen. Interessierte Mitglieder können sich bei Herrn Heise melden. Hierzu wird es morgen eine Mail geben.

Aus dem Beirat Berufliche Schulen wird aus der letzten Sitzung berichtet. Dort wurde der RLP IBA Praxis vorgestellt.

Das Gremium diskutiert und tauscht sich zum Thema 11. Pflichtschuljahr und Ankerschulen aus.

Informationen zum 11. Pflichtschuljahr und zu den Ankerschulen sind unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/11-pflichtschuljahr/> nachzulesen.

In den nächsten Monaten wird der LSB u.a. zur Änderung des Schulgesetzes (hauptsächlich Schulverfassungsrecht, Änderung und Ergänzung des Datenschutzrechts), zum Mantelgesetz Kitachancenjahr und zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule angehört.

Herr Oberbach bemüht sich um einen Austausch mit dem Wissenschaftssenat. Da wird derzeit nach einem gemeinsamen Termin geschaut.

TOP 10: **Verschiedenes**

Voraussichtlich werden die kommenden Sitzungen in einem anderen OSZ stattfinden. Beschlüsse und Informationen aus anderen Gremien und der Senatsverwaltung werden weiterhin per Mail versandt.

Die Leitung des BLiQ wird in eine der kommenden LSB Sitzungen eingeladen.

Herr Oberbach dankt allen und schließt die Sitzung.

Kai Oberbach
(Vorsitzender)

Andrea Schreiber
(Protokollantin)

VV SCHULISCHE INKLUSIONSASSISTENZ

- ENTWURF -

Sitzung des Landesschulbeirats
19. März 2025

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Otto-Braun-Str. 27 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

An

alle öffentlichen Schulen,
die Schulaufsicht in den Außenstellen
und
die für Schule zuständigen Bezirkstadt-
räteinnen und Bezirksstadträte

Nachrichtlich:
alle staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier
Trägerschaft

Geschäftzeichen	II C 1.5
Bearbeitung	Marcus Scharf
Zimmer	4A12
Telefon	030 90227 5817
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6444
eMail	Marcus.Scharf @senbwf.berlin.de
Datum	25. April 2012

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer)

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2012.

Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin

Hiermit teile ich folgende Regelungen zur Umsetzung der Konzeption zur ergänzenden Pflege und Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin mit:

Verwaltungsvorschrift 07/2011 (VV Schulhelfer)

Grundannahmen – der Berliner Weg

- Ergänzende Pflege und Hilfe **schließt eine Lücke** in der inklusiven Schule, in dem sie Leistungen erbringt, für die in der Schule kein anderes Personal zur Verfügung steht.
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hätten, soll der **Unterstützungsbedarf möglichst bereits im Rahmen der inklusiven Schule berücksichtigt** werden.
- Die Leistungserbringung orientiert sich einerseits am **individuellen Bedarf**, ist andererseits im **Gruppenbezug** dazu geeignet, auch die soziale Integration zu verbessern.

Was hat sich verändert ?

2012

- rund 20 % mehr Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Inklusion
- Aufwuchs des Budgets für ergänzende Pflege und Hilfe um rd. 31 Mio Euro auf 39 Mio Euro
- seit 2015 koordinieren die SIBUZ den Einsatz der entsprechenden Leistungen für ergänzende Pflege und Hilfe
- schriftweise Umsetzung des BTHG, SGB IX
- 2023/2024 Schüler/innen mit Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe erhalten nun auch die erforderliche pädagogische Assistenz; Weiterbildung aller Schulhelfer/innen zu schulischen Inklusionsassistent/-innen
- 2025 Änderung der Sonderpädagogik

2025



Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Die Tätigkeitsbeschreibung

Anlage 1 der VW Schulische Inklusionsassistentenz

Maßnahmen schulischer Inklusionsassistentenz (Tätigkeitsbeschreibung)

Aufgaben schulischer Inklusionsassistentenz sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe, die durch pädagogische Assistenz ergänzt werden.

Schulische Inklusionsassistentenz ist Bestandteil der individuellen Förderplanung.

In diesem Rahmen fokussiert sie darauf, dass die Schülerinnen und Schüler eine ihren Fähigkeiten entsprechende Selbstständigkeit entwickeln können.

Schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten werden gruppenbezogen eingesetzt und unterstützen Schülerinnen und Schüler bei Bedarf individuell

Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Die Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- unabhängig vom Wohnsitz
- **in der allgemeinbildenden inklusiven Schule**
 - mit Bedarf an ergänz. Pflege und Hilfe entsprechend Tätigkeitsbeschreibung
und

a) sonderpädagogischem Förderbedarf G, K, A, H, S und Zuordnung zum

Personenkreis gemäß § 99 SGB IX

oder

- b) einer nachgewiesenen lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung oder chronischen somatischen Erkrankung
 - oder

- c) Diabetes

Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Die Zielgruppe

- in der allgemeinbildenden inklusiven Schule

d.h. Beenden der bisherige Praxis der Vergabe von Leistungsstunden an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** (bisher max. 10 % des regionalen Budgets) in „Ausnahmefällen“

Eine **Übergangsfrist bis zum 31.07.2026 ist** vorgesehen, in der die ausnahmsweise Bewilligung weiter möglich ist.

Für die Umsetzung der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe sind in diesen Schulen Betreuerinnen und Betreuer vorgesehen.

Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Die Zielgruppe

a) **sonderpädagogischem Förderbedarf G, K, A, H, S** und Zuordnung zum Personenkreis gemäß § 99 SGB IX

d.h. Beenden der bisherige Praxis der Vergabe von Leistungsstunden für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im **Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“** (bisher in Ausnahmefällen bis zu einer Anzahl von max. 10% aller Bewilligungen)

„ Absatz 11 (1) Bis zum 31.07.2026 sollen Regelungen zur bedarfsgerechten Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der inklusiven Schule geschaffen werden. Bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen findet weiterhin Punkt II. A. 3. der VV Schule Nr. 7/2011 Anwendung.“

Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Die Eltern

„Den **Erziehungsberechtigten** ist durch die Schule mitzuteilen, **ob** die Voraussetzungen für den Einsatz schulischer Inklusionsassistenz vorliegen **und wie die Umsetzung für ihr Kind** im Schullalltag **erfolgt**.“

Der Einsatz wird in der individuellen Förderplanung der Schülerin oder des Schülers entsprechend § 32 der Sonderpädagogikverordnung abgebildet.“

VIelen Dank.

Sendungsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiβ-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.9

Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239

Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiβ-Str. 6, 10178 Berlin

 03.2025

Sehr geehrter Herr Oberbach,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 19. März 2025 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 04-25 - Schule zeitgemäß gestalten: Der Ist-Zustand: „Alles steht und fällt mit dem Lehrer“

Die viele Jahrzehnte alte Beobachtung „alles steht und fällt mit dem Lehrer“ hat bis heute Bestand. Mit „alles“ ist hier hauptsächlich Erfolg oder Misserfolg der Schüler*Innen gemeint. Als Beispiel kann ein Kind in einem Fach die Note 1 bis 2 erlangen, wenn die Chemie zwischen Pädagoge und Schulkind stimmt. Beim Wechsel des Lehrpersonals kann das gleiche Kind im gleichen Fach mit der Note 4-5 abschneiden, wenn die gegenseitige Sympathie fehlt.

Diese alte und doch unveränderliche Beobachtung lässt sich nicht mit „Chancengleichheit“ sondern mit „Willkür“ gleichsetzen. Zudem ist das Schulkind bei fehlender Sympathie viel Leid ausgesetzt, da es zwangsläufig und häufig mehrjährig mehrmals die Woche mit solchem Lehrpersonal konfrontiert sein kann.

Die Anfragen hierzu:

1. Welche zielführenden Maßnahmen sind daher geplant, diesem Missstand ein Ende zu setzen und die Zukunftschancen und die Schulzeit unserer Kinder auch in diesem Zusammenhang fairer und würdevoller zu gestalten?

2. Gibt es in diesem Zusammenhang z.B. Weiterbildungsmaßnahmen für pädagogisches Personal und / oder unterstützende Workshops für den Unterricht? Wenn ja: inwiefern sind diese verpflichtend? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche sonstigen Maßnahmen sind geplant, um diesbezüglich eine würdevolle Schulumgebung und Chancengleichheit für alle unsere Kinder zu gewährleisten?

Zu Frage 1 bis 3:

Die besondere Bedeutung der pädagogischen Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften. Insbesondere im Vorbereitungsdienst (dem sogenannten „Referendariat“) wird diesem Thema viel Aufmerksamkeit gewidmet. Lehrkräfte müssen für den professionellen Umgang mit herausfordernden Situationen qualifiziert werden. Dazu gehört auch die Erkenntnis und kritische Selbstreflexion darüber, dass Aspekte wie Sympathie und Ablehnung das Lernen entscheidend beeinflussen können. Dies gilt sowohl für mangelnde Sympathie von Lehrkräften Schülerinnen und Schülern gegenüber, als auch für die Ablehnung einer Lehrkraft durch eine Schülerin oder einen Schüler.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnis wurden in den vergangenen Jahren zunehmend objektivierbare Leistungsmessungen, klar definierte Standards der Leistungsmessung und der Kompetenzstandermittlung, sowie verschiedene Möglichkeiten der Selbst- und Fremdevaluation verpflichtend in die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften aufgenommen. Das Arbeiten an der eigenen professionellen Haltung als Lehrkraft – auch in den Jahren nach Abschluss der Ausbildung – ist in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Schwerpunkt bei Tagungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbilderinnen und Ausbilder des Vorbereitungsdienstes sowie auch für die Nachwuchslehrkräfte selbst gewesen. Auch die verstärkt eingeführten Maßnahmen, wie zum Beispiel Kollegiales Coaching unter Lehrkräften, tragen dazu bei, sich der eigenen Haltungen als Lehrkraft bewusst zu werden und professionell daran arbeiten zu können.

Trotz dieser Maßnahmen bleiben jedoch zwischenmenschliche Faktoren immer ein sensibles Feld und können niemals vollständig neutralisiert werden. Zum lebenslangen Lernen von Kindern, Lehrkräften und Erwachsenen allgemein gehört auch das persönliche Lernen des Umgangs mit – manchmal nur gefühlter, teilweise jedoch auch tatsächlich erlebter – Abneigung. Die Ausbilderinnen und Ausbilder vermitteln den Nachwuchslehrkräften Methoden zur Entwicklung von professionellen Haltungen. Auch Eltern können dazu beitragen, Kinder im Umgang mit tatsächlicher oder gefühlter Ablehnung durch Lehrkräfte

zu stärken, indem sie die Kinder ernst nehmen und die entsprechenden Lehrkräfte in Gesprächen auf die Wahrnehmung ihrer Haltung hinweisen. In vielen Fällen lassen sich diese Probleme dann im Einvernehmen lösen.

Anfrage 05-25 -Schule zeitgemäß gestalten: Compartmentschulen

Anfang Januar wurde in einem Artikel¹ von *news4teachers* von geplanten Kürzungen im Schulneubau berichtet.

Zudem wurde während einer Führung durch die neue Compartmentschule 10 G 37 in Marzahn-Hellersdorf angegeben, dass diese die letzte sei, die gebaut wurde, weil weitere nicht mehr geplant werden, mit der Begründung, dass diese zu teuer seien.

Die Anfragen hierzu:

- 1. Ist diese Aussage so korrekt? Wenn ja, welche Alternativen sind stattdessen geplant, die Schule - auch als „Lebensraum“ unserer Kinder - in Zukunft zeitgemäß zu gestalten?**

Die Aussage ist nicht korrekt: Die Compartmentschule wird auch weiterhin im Neubau umgesetzt. Lediglich die Leitfäden für den Neubau und die Sanierung von Schulen werden fortlaufend weiterentwickelt und angepasst.

Im aktuellen Leitfaden für den Neubau von Schulen sind beispielsweise flexible Lösungen für den modernen Schulbau festgelegt und abgestimmt worden. Zudem wurden die bisherigen Mindestvorgaben für Raumgrößen in den Musterraumprogrammen durch Soll-Bestimmungen ersetzt. Neue baufachliche Regelungen sollen zudem für Vereinfachungen sorgen und kostendämpfend wirken.

Der Leitfaden für den Neubau von Schulen (2024) betont ausdrücklich:

- die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen als verbindliche Orientierungswerte,
- die Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen,
- die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO.

Weitere Änderungen sind im Leitfaden detailliert aufgeführt, der als Anlage zum Beschluss der Taskforce Schulbau vorliegt (siehe: <https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/beschluesse/>). Ziel aller Beteiligten bleibt es, mit dem Leitfaden

¹ Quelle: <https://www.news4teachers.de/2025/01/standards-ueberpruefen-bausenator-sieht-sparpotenzial-bei-der-planung-neuer-schulen/>.

einheitliche, transparente und verbindliche Vorgaben für den Neubau von Berliner Schulen bereitzustellen, um die Planungs- und Abstimmungsprozesse zu verschlanken und zu beschleunigen.

- 2. Wenn Compartmentschulen weiterhin gebaut werden: Ist das pädagogische Personal bereits dahingehend geschult, diese moderne Schulbau-Architektur adäquat in die Unterrichtsgestaltung zu integrieren? Wenn nein: welche Pläne gibt es, die dort arbeitenden Pädagog*innen dahingehend zu schulen?**

Die „Fortbildung Berlin“ im Rahmen des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) koordiniert und finanziert bei Bedarf die von Expertinnen und Experten durchgeführten Fortbildungsangebote für die Kollegien der Compartmentschulen. Zudem verantwortet sie die Besichtigung der Räume im Mustercompartment in der Allee der Kosmonauten (AdK) und hat bereits ein erstes Netzwerktreffen für die Compartmentschulen organisiert.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet während der Bauphase neuer Schulen interessierten Schulgemeinschaften Führungen an. Modelle für die neuen Grundschulen (drei- und vierzügige Varianten) sowie für weiterführende Schulen können im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses oder zur Unterstützung der Raumnutzung bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausgeliehen werden.

Im Mustercompartment der AdK ist bis Ende Juni 2025 die Ausstellung „Die Compartmentschule: Das Berliner Lern-Teamhaus“ zu sehen, die nach vorheriger Absprache besichtigt werden kann. Zusätzlich kann eine Begleitbroschüre über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angefordert werden.

- 3. Zum Thema Sparen beim Schulbau: Ist dem aktuellen Bausenator Christian Gaebler der Abschlussbericht² „Berlin baut Bildung – Die Empfehlungen der Facharbeitsgruppe Schulraumqualität“ bekannt, welche der damalige Bildungssenat 2016 von über 70 interdisziplinär arbeitenden Expert*innen hat zusammenfassen lassen? Werden diese Empfehlungen vom Berliner Senat trotz geplanter Sparmaßnahmen eingehalten?**

Die Empfehlungen der Facharbeitsgruppe Schulraumqualität orientieren sich an den Anforderungen des Ganztagsbetriebs, der inklusiven Bildung und der Gestaltung von Schulen als Lern- und Lebensort. Eine zentrale Neuerung ist die Abkehr von der traditionellen

² Quelle: <https://www.berlin.de/schulbau/ueberblick/schulraumqualitaet/>.

Flurschule hin zu flexiblen Raumkonzepten, die moderne pädagogische Ansätze unterstützen.

Das daraus entwickelte Konzept des Berliner Lern- und Teamhauses ermöglicht eine bessere Umsetzung zeitgemäßer pädagogischer Anforderungen, insbesondere im Bereich der inklusiven und ganztägigen Bildung. Durch die stärkere Clusterung von Räumen zu funktionalen Einheiten wird eine effiziente Nutzung der Schulgebäude gefördert. Die systematische Aufteilung in sogenannte Compartments begünstigt zudem eine modulare Bauweise, die eine schnelle Umsetzung von Bauprojekten ermöglicht und Abstimmungs- sowie Planungsprozesse vereinfacht.

Das Konzept bleibt weiterhin die Grundlage für die Planung und den Bau neuer Schulen. Auf dieser Basis wurden die Musterraum- und Musterfunktionsprogramme für die jeweiligen Schularten entwickelt, die nach wie vor Bestand haben.

Anfrage 06-25 - Änderung des SchulG im Sommer 2024, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO

In der LHO und AV LHO mit Stand vom 2024³, findet sich in Absatz (2) zu § 7 LHO die Verpflichtung, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Als finanzwirksame Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Die AV LHO stellt klar, dass hierzu u.a. Organisationsänderungen in der eigenen Verwaltung und Gesetzgebungsvorhaben gehören. In Nr. 2.1 der AV LHO ist angegeben, zu welchen Aspekten mindestens Aussagen getroffen werden müssen.

Zu Änderung des SchulG in 2024, hier mit Fokus auf die Änderung der Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Jahrgang 7 einer Oberschule, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ziele und Erfolgskontrolle

- a) Welche Ziele wurden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu Änderung des SchulG für die Änderung des Übergangsverfahrens in Jahrgang 7 dokumentiert?
- b) Welche Verfahren (Methoden) und Kriterien der Erfolgskontrolle wurden festgelegt? Bitte hierbei auch auf die Schaffung der Voraussetzungen wie insbesondere Datenverfügbarkeit und die beteiligten Akteure bzw. ggf. auch auf Synergien mit Erkenntnissen aus anderen Prozessen eingehen.

³ Heruntergeladen am 01.03.2024 von <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>.

Gemäß Nr. 2.2 der AV LHO ist die Erfolgskontrolle ein systematischen Prüfverfahren, welches grundsätzlich eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle (beabsichtigte Wirkung, nicht beabsichtigte positive und negative Wirkungen und Ursächlichkeit für die Zielerreichung) und Wirtschaftlichkeitskontrolle umfasst.

2. Finanzielle Auswirkungen und Wirtschaftlichkeitsberechnung

In Nr. 2.1 der AV LHO zu § 7 LHO steht, dass - sofern das angestrebte Ziel nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus finanziellen Gründen nicht in vollem Umfang zu verwirklichen ist, zu prüfen ist, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln überhaupt rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

In der letzten Sitzung hat Senatorin Günther-Wünsch berichtet, dass es einen Mangel an Schulplätzen in ISS gibt. Sie erwähnte notwendige Maßnahmen zur Umsteuerung der Schulbauoffensive und kurzfristige Maßnahmen wie die Überschreitung der Richtwerte für die Klassenfrequenzen und die temporäre Unterbringung von zusätzlich einzurichtenden ISS-Klassen an anderen Standorten (sog. „Filiallösungen“). Mit einer ausreichenden Schulplatzversorgung sei frühestens in 5 Jahren zu rechnen.

Mit den Ergebnissen zum Probeunterricht (siehe Pressemitteilung SenBJF vom 04.03.2025) steht nun der zusätzliche Bedarf an 1887 Plätze an ISS fest. Dieser ist fast doppelt so hoch, wie der Bedarf an Schulplätzen für die ca. 1000 SuS, die das Probejahr nicht bestanden hatten. (Davon lt. *Blickpunkt Schule* etwas weniger als die Hälfte mit ISS-Empfehlung, überwiegend mit Gymnasialempfehlung).

- a) Welche relevanten und geeigneten Lösungsmöglichkeiten wurden ermittelt?
- b) Inwieweit wurde erwogen, die Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen, wenn ausreichend Schulplätze an ISS vorliegen und auch weitere rechtliche, organisatorische und personelle Voraussetzungen geschaffen wurden?
- c) Welche finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und Kosten und wurden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dokumentiert?
- d) Wie viel hat die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts rechnerisch gekostet?

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund der Komplexität der Anfrage eine Beantwortung erst zu einer der nächsten Sitzungen erfolgen kann.

Anfrage 07-25 - Schultypisierung (STYPS)

Auf den Seiten der Bildungsstatistik finden sich aktuelle Informationen zum aktuellen Ergebnis der Schultypisierung und der Berechnungsgrundlage:

<https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html>.

Hierzu stellen sich folgende Fragen zum Ergebnis:

- 1) Bei wie vielen der 795 Schulen hat sich die Einordnung in eine Stufe geändert?
 - a) Bei wie vielen Schulen ist die Stufe gesunken? Bei wie vielen Schulen führt dies zu dem Verlust des Anspruchs auf strukturelle Mittel? Bei wie vielen Schulen führt dies zu einer geringeren Zumessung von Lehrkräften (> 1 VZÄ)? Bei wie vielen Schulen führt dies dazu, dass sie nicht mehr an Programmen wie dem Start-Chancen-Programm teilnehmen können?
 - b) Bei wie vielen Schulen ist die Stufe gestiegen? Bei wie vielen Schulen führt dies zu einem Anspruch auf zusätzliche strukturelle Mittel? Bei wie vielen Schulen führt dies zu einer höheren Zumessung von Lehrkräften (> 1 VZÄ)? Bei wie vielen Schulen führt dies dazu, dass sie an Programmen wie dem Start-Chancen- Programm teilnehmen können?
- 2) Wie verteilt sich die Einordnung in Stufen auf Schulformen? Bitte um Darstellung nach Schulform, sowie nach öffentlichen und Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen).

Antwort zu 1 und 2:

Im Vergleich der Datenlage 2022 zur Datenlage 2025 sind 382 Schulen der identischen Schultypisierungsstufe zugeordnet, 203 Schulen sind in der Stufenzuordnung gesunken und 182 Schulen sind in der Stufenzuordnung gestiegen. Ob und wie die Zumessung von Lehrkräftestunden hier betroffen ist, kann nicht so wie gefragt ermittelt werden. Grundsätzlich gilt, dass Veränderungen in der Stufenzuordnung der Stufen 4 bis 7 je Schuljahr mit 1,5 VZE abgefedert werden. Keine Schule verliert oder gewinnt also mehr als 1,5 VZE je Schuljahr.

Die finale Auswahl zum Start-Chancen-Programm ist noch nicht erfolgt. Zudem wird hier nicht automatisch auf die Schultypisierungsstufe zurückgegriffen, sondern es erfolgt sowohl eine Verrechnung mit den VERA-Ergebnissen, als auch eine regional sortierte händische Zuweisung für einzelne Schulen.

Die Auswertungen nach Träger und Schularzt werden als Anlage 1 beigefügt.

Fragen zur Berechnungsmethode:

Für die Berechnung werden drei Merkmale für die Zusammensetzung der Schülerschaft erfasst:

- Anteil der SuS, die eine Lernmittelbefreiung bzw. einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben (LmB/BuT),
- Anteil der SuS mit nicht deutscher Herkunftssprache (ndH),
- sonderpädagogische Integration.

Als Merkmal wird nicht berücksichtigt, wie hoch der Anteil der SuS ist, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich aufgrund einer medizinisch und / oder schulisch diagnostizierten Teilleistungsstörung (oder Neurodivergenz) haben, aber keinen sonderpädagogischen Förderbedarf (i-Status). Das Merkmal Nachteilsausgleich wird in der Schülerakte in der LUSD grundsätzlich erfasst und ist somit statistisch auswertbar.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich auch im Sinne der Behindertenrechtskonvention besteht bei Teilleistungsstörungen wie Legasthenie (bzw. LRS), Dyskalkulie sowie AD(H)S. Insbesondere in Bezug auf LRS und Dyskalkulie sind die Aufgaben der schulischen Diagnostik und Förderung als Aufgaben schulrechtlich verankert.

Aktuelle Studien gehen bei konservativer Schätzung davon aus, dass ca. 10 % der Kinder von einer AD(H)S betroffen sind, und jeweils ca. 3 % von Legasthenie und Dyskalkulie. Es betrifft viele Kinder und Jugendliche. Das pädagogische Personal hat statistisch in jeder Klasse mehrere betroffene SuS zu unterrichten und zu fördern.

In der Zumessungsrichtlinie wiederum sind die schulrechtlich verankerten Aufgaben einer LRS-Lehrkraft und Lehrkraft für Rechenschwierigkeiten nicht benannt. Für die Übernahme dieser Aufgaben kann nur schulintern ein Ausgleich aus den Ermäßigungsstunden erfolgen. Schon jetzt scheitert die Umsetzung der Förderpläne am Mangel an Personal. Nachteilsausgleiche werden in der Regel unter dem Vorbehalt der schulorganisatorischen Möglichkeiten gewährt werden. Ein ruhigerer Raum und Zeitverlängerung kann schulorganisatorisch nicht umgesetzt werden, wenn es an Räumen und pädagogischem Personal fehlt. In der Praxis wird dann - trotz oder mit Nachteilsausgleich - eine Klassenarbeit auch im laufenden Unterricht nachgeschrieben, mit erwartbarem Misserfolg.

Daher ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Wie soll der Förderbedarf für SuS mit Teilleistungsstörungen (Neurodivergenz) an Schulen umgesetzt werden, wenn weder in der Schultypisierung noch in der Zumessungsrichtlinie die Bedarfe abgebildet werden?

Die Annahme, eine Förderung sei nur möglich, wenn der Tatbestand in der Zumessungsrichtlinie explizit abgebildet sei, geht fehl. Die bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist der gesetzliche Auftrag der Schule, alle der Schule zur Verfügung stehenden Personalressourcen dienen diesem Zweck. Siehe im Übrigen die Antwort zu 2.

Zu Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie gibt es keine Regelungen im Land Berlin, vielmehr wird der Sachverhalt von „Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ (LRS) und „Schwierigkeiten im Rechnen“ (RS) berücksichtigt. Die Broschüre „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ (siehe <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>) ist ein Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Die Feststellung von LRS und RS erfolgt mit Blick auf die schulischen Leistungen und die Ergebnisse informeller und standardisierter Testverfahren, daraus leiten sich individuell angepasste Fördermaßnahmen ab. Die Hauptverantwortlichkeit liegt bei möglichst qualifizierten Deutsch- und Mathematiklehrkräften im Unterricht einschließlich Förderung, deshalb sind Stunden für die Begleitung von LRS und RS-Schülerinnen und Schülern in Zumessungsrichtlinien nicht gesondert zu berücksichtigen.

2) Wie kann verhindert werden, dass die als notwendig anerkannte Förderung von SuS mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bei knappen Ressourcen gegeneinander priorisiert werden (müssen)?

Nach den Grundsätzen der VV Zumessung⁴ gilt: „Die Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.“

Schulen müssen im täglichen Organisieren des Stundenplans immer Entscheidungen treffen, die die eine oder die andere Maßnahme priorisieren. Die Schulen handeln hier in ihrer Gesamtverantwortung für alle Schülerinnen und Schüler.

⁴ Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen.

Berliner Indikatorenmodell

1) Warum werden zum Berliner Indikatorenmodell, siehe <https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Indikatorenmodell.html> nur die Indikatoren für Grundschulen und ISS/GemS angegeben, nicht aber für Gymnasien?

Die Darstellung auf der Website ist nicht vollständig und wird in nächster Zeit überarbeitet.

Anfrage 08-25 - Schulbudget, Deckungsfähigkeit von Titel aus dem Landeshaushalt und den Bezirkshaushalten

In der Sitzung des LSB am 19.02.2025 hat Senatorin Günther-Wünsch u.a. zum Schulbudget, d.h. der im Dezember beschlossenen Deckungsfähigkeit von Titeln im Einzelplan 10 (Titel für Dienstreisekosten von Lehrkräften, Personalkostenbudgetierung und Verfügungsfond) sowie von Titeln in den Einzelplänen der Bezirke (Lehr- und Lernmittel-fonds) berichtet. Es wurde erwähnt, dass zur Umsetzung der Deckungsfähigkeit von Titeln aus dem Landeshaushalt und den jeweiligen Bezirkshaushalten eine Änderung der Landeshaushaltssordnung (LHO) erfolgen muss.

- 1) Welche Aspekte der LHO und ggf. auch der zugehörigen Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (AV LHO) sind zu ändern?**
- 2) Welcher Zeitplan zur Änderung von LHO und AV LHO ist vorgesehen? Welche Grenzen und Abstimmungen, z.B. im Abgeordnetenhaus, sind dazu erforderlich?**
- 3) Ist eine Umsetzung bis zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 realistisch?**

Antwort zu 1 bis 3:

Die Aussage von Frau Senatorin Günther-Wünsch ist so zu verstehen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die notwendigen rechtlichen Regelungen für die verwaltungstechnische Umsetzung des Schulbudgets initiieren wird, um den Schulen die volle Flexibilität bei der Bewirtschaftung der ihnen mit dem Schulbudget zugewiesenen Mittel zu ermöglichen.

Mit der Frage der Anpassungsbedarfe wird sich die neu eingerichtete Projektgruppe Schulbudget auseinandersetzen.

Nach Rücksprache mit dem in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für Haushaltsfragen zuständigen Fachbereich ist aktuell nicht absehbar, ob im Zusammen-

hang mit der Einrichtung des Schulbudgets eine Änderung der Berliner Landeshaushaltsoordnung erforderlich ist. Eine Änderungsinitiative wäre von der hierfür fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen einzubringen.

Das Vergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen⁵, Vergabeverordnung⁶) hingegen liegt in der Kompetenz des Bundes.

Anfrage 09-25 - Probeunterricht

- 1) Wie viele Schüler*innen haben in den einzelnen Bezirken jeweils am Probeunterricht im Rahmen des Übergangs in die 7. Klasse teilgenommen?**
- 2) Wie viele Schüler*innen haben mit ihrer Teilnahme jeweils den erforderlichen Nachweis für den Übergang auf das Gymnasium erbringen können?**

Antwort zu 1 und 2:

Öffentliche allgemeinbildende Schulen

Bezirk	gesamt	geeignet
1	238	0
2	86	1
3	109	5
4	149	7
5	162	3
6	178	12
7	205	8
8	236	3
9	122	1
10	137	2
11	104	0
12	211	9
Σ	1937	51

⁵ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist.

⁶ Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist.

Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft

Bezirk	gesamt	geeignet
1	10	
2	9	
3	7	
4	27	1
5	20	1
6	28	1
7	4	
8	3	
9	4	1
10	2	
11	2	1
12	14	
Σ	130	5

Anfrage 10-25 - Evaluation des Bonusprogramms

Gibt es eine aktuelle Evaluation des Bonusprogramms oder wissenschaftliche Begleitung? Wenn ja, wie sieht diese aus und gibt es dazu Berichte von nach 2017? Sollte es Berichte geben, hätte ich diese gern zur Kenntnis.

Eine Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung des Bonus-Programms gab es nach 2017 nicht mehr.

Künftig werden das Startchancen-Programm und das Bonus-Programm stark inhaltlich miteinander verbunden sein. Insofern beabsichtigt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms für das Bonus-Programm zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Duveneck
II AbtL

Schultypisierungsstufen 2022 und 2025 nach Trägerschaft**Öffentlich**

STYPS	STYPS 22 - Anzahl BSN	STYPS 25 - Anzahl BSN	Saldo
1	6	5	-1
2	98	100	+2
3	164	163	-1
4	154	139	-15
5	123	115	-8
6	64	99	+35
7	30	18	-12

Freie Trägerschaft

STYPS	STYPS 22 - Anzahl BSN	STYPS 25 - Anzahl BSN	Saldo
1	34	65	+31
2	56	34	-22
3	22	21	-1
4	11	6	-5
5	2	1	-1
6	2	0	-2
7	1	1	0

Gesamt

STYPS	STYPS 22 - Anzahl BSN	STYPS 25 - Anzahl BSN	Saldo
1	40	70	+30
2	154	134	-20
3	186	184	-2
4	165	145	-20
5	125	116	-9
6	66	99	+33
7	31	19	-12

Schultypisierungsstufen 2025 nach Schularten (öffentliche Schulen, ohne „A“-Schulen)**Grundschule**

STYPS	STYPS 25 - Anzahl BSN
1	0
2	49
3	108
4	73
5	64
6	66
7	8

ISS/GmS

STYPS	STYPS 25 - Anzahl BSN
1	0
2	6
3	19
4	41
5	39
6	16
7	2

Gymnasium

STYPS	STYPS 25 - Anzahl BSN
1	2
2	40
3	30
4	16
5	3
6	0
7	0

Förderschule

STYPS	STYPS 25 - Anzahl BSN
1	0
2	4
3	6
4	9
5	9
6	17
7	8